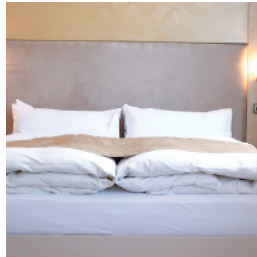


ENTGELT-TARIFVERTRAG FÜR DAS GASTGEWERBE IN HESSEN

gültig ab 1. März 2022 bis 30. Juni 2024



FÜR DIE GUTEN GASTGEBER – www.dehoga-hessen.de



Impressum

Entgelt-Tarifvertrag für das Gastgewerbe in Hessen

gültig vom 1. März 2022 bis 30. Juni 2024

Herausgeber

Hotel- und Gastronomieverband DEHOGA Hessen e.V.

Gerald Kink, Präsident

Julius Wagner, Hauptgeschäftsführer

Auguste-Viktoria-Straße 6, 65185 Wiesbaden

Fon 0611/99201-0, Fax 0611/99201-22

info@dehoga-hessen.de, www.dehoga-hessen.de

Online Ausgabe unter www.dehoga-hessen.de



INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Räumlicher, fachlicher und persönlicher Geltungsbereich	5
§ 2	Besitzstandswahrung	5
§ 3	Gleichbehandlungsgrundsatz	6
§ 4	Bewertungsgrundsätze	6
§ 5	Bewertungsgruppen	8
§ 6.1	Entgelttabelle (168 Stunden, 01.03.2022 - 31.12.2022)	11
	Entgelttabelle (187 Stunden, 01.03.2022 - 31.12.2022)	12
§ 6.2	Entgelttabelle (168 Stunden, 01.01.2023 - 30.06.2024)	13
	Entgelttabelle (187 Stunden, 01.01.2023 - 30.06.2024)	14
§ 7	Arbeitnehmergruppen	15
§ 8	Bewertungsgruppen und Entgelttabellen für Restaurants der Handelsgastronomie und Cateringbetriebe	16
§ 8.1	Bewertungsgruppen 3-5	16
§ 8.2	Bewertungsgruppen 6-10	17
§ 8.3	Entgelttabellen	19
§ 9	Ausbildungsvergütungen	23
§ 10	Praktikantenregelung	23
§ 11	Kost und Wohnung	23
§ 12	Schlussbestimmungen	24



ENTGELTTARIFVERTRAG

für das Hotel- und Gaststättengewerbe des Landes Hessen

Zwischen dem

Hotel- und Gastronomieverband DEHOGA Hessen e.V.,
Auguste-Viktoria-Straße 6,
65185 Wiesbaden,

einerseits,

und der

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten,
Landesbezirk Südwest,
Stuttgart,

andererseits,

wird folgender Entgelttarifvertrag abgeschlossen:



§ 1

Räumlicher, fachlicher und persönlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das Land Hessen.
2. Dieser Tarifvertrag gilt fachlich für alle Betriebe, die gewerbsmäßig beherbergen und/oder Speisen und/oder Getränke abgeben. Hierzu gehören auch z. B. Betriebe der Handelsgastronomie, der Gemeinschaftsgastronomie und der Caterer.

Zum fachlichen Geltungsbereich gehören ebenfalls sonstige Dienstleister, die branchentypische Aufgaben des Gastgewerbes in Institutionen oder anderen Unternehmen übernehmen. Er umfasst des weiteren Reservierungs- und Verwaltungsbetriebe des Gastgewerbes, Restaurants der Handelsgastronomie sowie gastgewerbliche Nebenbetriebe.

3. Der persönliche Geltungsbereich erstreckt sich auf alle Arbeitnehmer der unter § 1 Abs. 2 fallenden Betriebe, auch wenn sonst für ihren Beruf andere Tarifverträge bestehen (z. B. Handwerker).
4. Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Musiker, Artisten und darstellende Kräfte.

§ 2

Besitzstandswahrung

Durch Inkrafttreten und infolge der Anwendung dieses Entgelttarifvertrages dürfen Entgeltminderungen nicht eintreten.

Günstigere Einzel- bzw. betriebliche Regelungen werden durch diesen Entgelttarifvertrag nicht berührt.



§ 3

Gleichbehandlungsgrundsatz

Unterschiedliche Bezahlung für weibliche und männliche Arbeitnehmer bei gleicher Tätigkeit ist unzulässig.

§ 4

Bewertungsgrundsätze

1. Eingruppierung des Arbeitnehmers

Jeder Tarifarbeitnehmer ist vom Arbeitgeber unter Beachtung der nachfolgenden Verfahrensgrundsätze in eine Bewertungsgruppe einzugruppieren.

Diese Eingruppierung erfolgt bei der Einstellung, bei einer Versetzung bzw. wesentlichen Veränderung der Arbeitsinhalte sowie bei Einführung dieses Tarifvertrages.

2. Beteiligung des Betriebsrates

In Betrieben mit Betriebsrat ist der Betriebsrat von der beabsichtigten Eingruppierung bzw. Umgruppierung gemäß § 99 Abs. 1 BetrVG zu unterrichten. Es ist die Zustimmung des Betriebsrates einzuholen.

Kommt es nicht zu einer Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat, können beide Seiten die regionalen Tarifvertragsparteien anrufen. Die regionalen Tarifvertragsparteien werden sich bemühen, eine gemeinsame Empfehlung für die Eingruppierung auszusprechen. Bis zur Entscheidung der regionalen Tarifvertragsparteien ist die Frist des § 99 Abs. 3 BetrVG unterbrochen.

Bis zum Abschluss des Verfahrens nach § 99 BetrVG nimmt der Arbeitgeber eine vorläufige Eingruppierung gemäß § 100 BetrVG vor, bei beabsichtigten Abgruppierungen bleibt es bis zum Abschluss des Eingruppierungsverfahrens bei der bisherigen Bewertungsgruppe, sofern der Betriebsrat dies verlangt.



3. Beteiligung des Arbeitnehmers

In Betrieben, in denen kein Betriebsrat besteht, ist dem Arbeitnehmer in einer Aussprache seine Bewertungsgruppe mitzuteilen, die Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen. Dies kann auch auf der monatlichen Entgeltbescheinigung geschehen.

4. Zuordnung in die Bewertungsgruppen

Die Zuordnung der verschiedenen Tätigkeiten erfolgt unter Anwendung der jeweiligen Bewertungskriterien in den Oberbegriffen.

Die Beispiele dienen der Erläuterung, sie sind kein abschließender Katalog.

Maßgebend für die Ein- und Umgruppierung sind die Oberbegriffe.

Bei der Eingruppierung in die Bewertungsgruppen sind nicht berufliche Bezeichnungen, sondern die Art der verrichteten Tätigkeit und die Anforderungen an die Arbeitnehmer maßgebend.

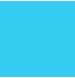
5. Grundsätze für die Ein- und Umgruppierung

Maßgebend ist die vom Arbeitnehmer ausgeübte Tätigkeit, die den jeweiligen Oberbegriffen zuzuordnen ist.

Von Bedeutung sind

- das fachliche und berufliche Können;
- der Grad der Selbständigkeit und Verantwortung;
- besondere Erfahrungen und Kenntnisse;
- Art und Umfang der Berufsausbildung, soweit es sich hierbei um eine Ausbildung für Berufe handelt, die im Gastgewerbe Anwendung finden;
- die Einweisung oder Anlehnung am Arbeitsplatz;
- erhöhte Belastungen oder Erschwernisse bei der Arbeitsdurchführung.

Bereits während der Einarbeitungszeit/Probezeit erfolgt die volle Bezahlung in der jeweiligen Bewertungsgruppe.



Eine fünfjährige fachbezogene Tätigkeit steht einer abgeschlossenen Berufsausbildung gleich, sofern durch die Tätigkeit einer Berufsausbildung vergleichbare Kenntnisse vermittelt werden.

Das wird vermutet, wenn der Arbeitnehmer in jedem Jahr in den wesentlichen Bereichen des entsprechenden Ausbildungsberufes in einem zeitlichen Umfang von mindestens einem Drittel der tariflichen Regelarbeitszeit tätig sein konnte.

Bei der Ermittlung der Bewertungsgruppe ist zu berücksichtigen, dass bei gleicher Stellenbezeichnung die Qualifikationsanforderungen in Betrieben unterschiedlicher Kategorien verschieden sein können.

6. Aufstiegsgruppen

Ein Arbeitnehmer, der bereits mit Aufgaben betraut wird, die einer höheren Tarifgruppe zuzuordnen sind, kann in die Aufstiegsgruppe dieser Tarifgruppe eingruppiert werden. Nach spätestens 12 Monaten erfolgt in der Regel die Eingruppierung in die Endgruppe.

Eine Neuanstellung in eine Aufstiegsgruppe ist nicht zulässig.

Die Eingruppierung in eine Aufstiegsgruppe setzt eine Betriebszugehörigkeit von mindestens 6 Monaten voraus.

§ 5

Bewertungsgruppen

1. Bewertungsgruppen 2 - 5

Bewertungsgruppe 1

unbesetzt

Bewertungsgruppe 2

Hilfskräfte, deren Tätigkeiten keine fachlichen Kenntnisse erfordern und für die lediglich eine Einweisung erforderlich ist.

Tätigkeitsbeispiele:

Hallen-, Etagen-, Küchenhilfskräfte.



Bewertungsgruppe 3

Hilfskräfte (siehe BG 2), die erhöhten Belastungen oder besonderen Erschwernissen unterliegen.

Tätigkeitsbeispiele

Küchenhilfskräfte, Zimmerreinigungskräfte, Wäschereipersonal.

Bewertungsgruppe 4

Angelernte Hilfskräfte ohne abgeschlossene Berufsausbildung (mit Ausnahme der Fachkraft im Gastgewerbe) mit Tätigkeiten, die fachliche Kenntnisse erfordern, die durch Anleitung in betrieblicher Praxis in dem betreffenden gastgewerblichen Tätigkeitsbereich erworben wurden.

4.1 im 1. + 2. Jahr

4.2 im 3. + 4. Jahr

4.3 im 5. Jahr

4.4 ab 6. Jahr

Tätigkeitsbeispiele:

Kochgehilfen, Mitarbeiter/in mit Kassenabrechnung, Hausmeister/in, Wagenmeister/-in, Fachkräfte im Gastgewerbe im 1. Jahr nach der Ausbildung, Zimmerreinigungskräfte ab dem 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit.

Bewertungsgruppe 5

Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung.

Tätigkeitsbeispiele:

Koch/Köchin, Restaurantfachmann/-frau, Hotelfachmann/-frau, kaufmännische Angestellte, Commis de cuisine, Commis de rang, Empfangsmitarbeiter/in, Mitarbeiter/in Housekeeping, Buffet-/Barkraft mit Abrechnung, Hausdamenassistenz (Anfangshausdame), Handwerker/in, Fachkräfte im Gastgewerbe ab dem 2. Jahr nach der Ausbildung.

2. Bewertungsgruppen 6-10

Den Bewertungsgruppen 6 bis 9 werden jeweils eine Aufstiegsgruppe im Sinne von Paragraph 4 Ziffer 6 angegliedert. Die Aufstiegsgruppen tragen die Bezeichnungen 6.1, 7.1, 8.1 und 9.1. Die Endgruppen tragen die Bezeichnungen 6.2, 7.2, 8.2 und 9.2.



Bewertungsgruppe 6

Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung und mindestens zweijähriger Berufserfahrung im fachlich entsprechenden Tätigkeitsbereich.

Tätigkeitsbeispiele:

(Siehe grundlegende Tätigkeiten BG 5) Demichef de cuisine, Demichef de rang, Magazin-/Lagerverwalter/in.

Bewertungsgruppe 7

Fachkräfte mit erweiterten Fachkenntnissen und erhöhter Verantwortung.

Tätigkeitsbeispiele:

Chef de partie, Alleinkoch/-köchin ohne Hilfskräfte in der Küche, Chef de rang, Schichtleiter/in Bankett/Empfang/Restaurant, Lohnbuchhalter/in, Finanzbuchhalter/in, Verwaltungsmitarbeiter/-in, Etagen-Hausdame/Housekeeping-Manager.

Bewertungsgruppe 8

Fachkräfte mit umfangreichen Fachkenntnissen und Verantwortung für einen Teilbereich.

Tätigkeitsbeispiele:

Stellvertretende/r Abteilungsleiter/in, Sous-Chef/in, Oberkellner/in, Barchef/in, stellvertretende leitende/r Hausdame/Housekeeping-Manager.

Bewertungsgruppe 9

Führungskräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung, umfangreichen Fachkenntnissen, erhöhter Verantwortung und Führungsaufgaben, die einen Überblick über betriebliche Zusammenhänge voraussetzen und selbständiges Disponieren im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten erfordern.

Tätigkeitsbeispiele:

Abteilungsleiter/in, Küchenchef/in, Restaurantleiter/in, Oberkellner/in ohne Revier, leitende/r Hausdame/Housekeeping-Manager, technische/r Leiter/in.

Bewertungsgruppe 10

Führungskräfte, die über genaue Kenntnisse der gesamtbetrieblichen Zusammenhänge verfügen und ihre Tätigkeit selbständig erledigen.



§ 6.1 Entgelttabelle

1. März 2022 – 31. Dezember 2022

Bewertungs- gruppe	1. Monatsentgelt für 168 Stunden für festentlohntes Personal (§ 9 Ziff. 3, § 10 MTV)	2. Garantieentgelt für 168 Stunden für umsatzbeteiligtes Personal (§ 10 MTV)
	EURO	EURO
1	aufgehoben	aufgehoben
2	2.020,00	1.853,00
3	2.139,00	1.957,00
4.1 im 1.+ 2. J.	2.247,00	2.060,00
4.2 im 3.+ 4. J.	2.315,00	2.122,00
4.3 im 5. J.	2.400,00	2.199,00
4.4 im 6. J.	2.499,00	2.289,00
5	2.499,00	2.289,00
6.1	2.592,00	2.374,00
6.2	2.683,00	2.458,00
7.1	2.838,00	2.599,00
7.2	2.997,00	2.744,00
8.1	3.207,00	2.932,00
8.2	3.412,00	3.119,00
9.1	3.733,00	3.412,00
9.2	4.051,00	3.704,00
10	4.496,00	4.109,00

Das Stundenentgelt ergibt sich aus der Teilung des Monatsentgeltes durch 168.

§ 6.1 Entgelttabelle

01. März 2022 – 31. Dezember 2022

Bewertungs- gruppe	1. Monatsentgelt für 187 Stunden für festentlohntes Personal (§ 9 Ziff. 3, § 10 MTV)	2. Garantieentgelt für 187 Stunden für umsatzbeteiligtes Personal (§ 10 MTV)
	EURO	EURO
1	aufgehoben	aufgehoben
2	2.306,00	2.116,00
3	2.440,00	2.236,00
4.1 im 1.+ 2. J.	2.563,00	2.352,00
4.2 im 3.+ 4. J.	2.644,00	2.423,00
4.3 im 5. J.	2.740,00	2.511,00
4.4 im 6. J.	2.854,00	2.615,00
5	2.854,00	2.615,00
6.1	2.958,00	2.708,00
6.2	3.062,00	2.806,00
7.1	3.241,00	2.965,00
7.2	3.421,00	3.131,00
8.1	3.589,00	3.346,00
8.2	3.895,00	3.559,00
9.1	4.261,00	3.895,00
9.2	4.623,00	4.228,00
10	5.132,00	4.689,00

Diese Tabelle ist nicht Bestandteil des Tarifvertrages. Es handelt sich um eine Berechnungshilfe für eine regelmäßige Arbeitszeit von 187 Stunden gemäß § 4 MTV. Im Monatsgehalt von 187 Stunden sind Mehrarbeitszuschläge enthalten.



§ 6.2 Entgelttabelle

1. Januar 2023 – 30. Juni 2024

Bewertungs- gruppe	1. Monatsentgelt für 168 Stunden für festentlohntes Personal (§ 9 Ziff. 3, § 10 MTV)	2. Garantieentgelt für 168 Stunden für umsatzbeteiligtes Personal (§ 10 MTV)
	EURO	EURO
1	unbesetzt	unbesetzt
2	2.151,00	1.973,00
3	2.278,00	2.084,00
4.1 im 1.+ 2. J.	2.393,00	2.194,00
4.2 im 3.+ 4. J.	2.465,00	2.260,00
4.3 im 5. J.	2.556,00	2.342,00
4.4 im 6. J.	2.661,00	2.438,00
5	2.661,00	2.438,00
6.1	2.760,00	2.528,00
6.2	2.857,00	2.618,00
7.1	3.022,00	2.768,00
7.2	3.192,00	2.922,00
8.1	3.415,00	3.123,00
8.2	3.634,00	3.322,00
9.1	3.976,00	3.634,00
9.2	4.314,00	3.945,00
10	4.788,00	4.376,00

Das Stundenentgelt ergibt sich aus der Teilung des Monatsentgeltes durch 168.

§ 6.2 Entgelttabelle

1. Januar 2023 – 30. Juni 2024

Bewertungs- gruppe	1. Monatsentgelt für 187 Stunden für festentlohntes Personal (§ 9 Ziff. 3, § 10 MTV)	2. Garantieentgelt für 187 Stunden für umsatzbeteiligtes Personal (§ 10 MTV)
	EURO	EURO
1	aufgehoben	aufgehoben
2	2.456,00	2.254,00
3	2.599,00	2.381,00
4.1 im 1.+ 2. J.	2.730,00	2.505,00
4.2 im 3.+ 4. J.	2.816,00	2.580,00
4.3 im 5. J.	2.918,00	2.674,00
4.4 im 6. J.	3.040,00	2.785,00
5	3.040,00	2.785,00
6.1	3.150,00	2.884,00
6.2	3.261,00	2.988,00
7.1	3.452,00	3.158,00
7.2	3.643,00	3.335,00
8.1	3.822,00	3.563,00
8.2	4.148,00	3.790,00
9.1	4.538,00	4.148,00
9.2	4.923,00	4.503,00
10	5.466,00	4.994,00

Diese Tabelle ist nicht Bestandteil des Tarifvertrages. Es handelt sich um eine Berechnungshilfe für eine regelmäßige Arbeitszeit von 187 Stunden gemäß § 4 MTV. Im Monatsgehalt von 187 Stunden sind Mehrarbeitszuschläge enthalten.



§ 7 Arbeitnehmergruppen

1. Umsatzbeteiligtes Personal

1.1 Servierpersonal

Barchef
Bardame
Barmixer
Chef de rang
Demi-Chef
Kellner
Kuchen- und Zigarettenverkäufer
Oberkellner ohne Revier
Oberkellner mit Revier
Revierkellner

1.2 Hallen- und Etagenpersonal

Hoteldiener
Hotelportier
Nachtportier
Portierassistent
Wagenmeister
Zimmermädchen

2. Festbesoldetes Personal

2.1 Verschiedene Positionen

Badaufsicht
Bilanzbuchhalter
Buffettier
Bühnenmeister
Direktoren
Garderobiers
Geschäftsführer
Kellermeister

Personalchef
Praktikant
Restaurantdirektoren
Toilettenwärter
Wäschemeister

2.2 Direktions- und Verwaltungspersonal

Chefkontrolleur
Direktionssekretär
Hauptkassierer
Kaufmännische Angestellte
Leiter der Lohnbuchhaltung
Magazin- und Lagerverwalter

2.3 Empfangspersonal

Empfangschef
Empfangsherr
Empfangssekretär
Telefonisten

2.4 Koch- und Küchenpersonal

Alleinkoch
Backstubenleiter
Chef de partie
Chef-Saucier
Demi-Chef
Diätassistent
Kaffeekoch
Koch
Konditor
Küchenchef
Küchenhilfspersonal
Metzger



2.5 Buffet- und Kellereipersonal

Buffetkraft

Verkäufer

2.6 Technisches und Handwerkspersonal

Büglerinnen

Hausdame

Kraftfahrer

Näherinnen

Werkstattleiter

sonstiges Hilfspersonal

Handwerker

Hausmeister

Manglerinnen

Wäscherinnen

Personal- und Hilfspörtner

§ 8

Bewertungsgruppen und Entgelttabellen für Restaurants der Handelsgastronomie sowie Cateringbetriebe

1. Bewertungsgruppen 3 - 5

Bewertungsgruppen 1 und 2

unbesetzt

Bewertungsgruppe 3

Hilfskräfte

3.1 im 1. + 2. Jahr

3.2 ab 3. Jahr

Tätigkeitsbeispiele: Küchen-, Spül- und Abräumhilfen (auch bei wechselnden Tätigkeiten), Topfpüler/-in.



Bewertungsgruppe 4

Angelernte Hilfskräfte ohne abgeschlossene Berufsausbildung mit Tätigkeiten, die fachliche Kenntnisse erfordern, die durch Anleitung in betrieblicher Praxis in dem betreffenden gast-gewerblichen Tätigkeitsbereich erworben wurden.

- 4.1 im 1. + 2. Jahr
- 4.2 im 3. + 4. Jahr
- 4.3 im 5. Jahr
- 4.4 ab 6. Jahr

Tätigkeitsbeispiele: Küchen-, Buffet-, Servier- und Verkaufspersonal (auch bei wechselnden Tätigkeiten), Kraftfahrer/-in, Hausmeister/-in, Buffetkraft ohne Abrechnung, Restaurantkassierer/-in, Topfspüler/-in mit deutlich überwiegender manueller Tätigkeit.

Bewertungsgruppe 5

Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung.

Tätigkeitsbeispiele: Koch/Köchin, Konditor/-in, Bäcker/-in (auch bei wechselnder Tätigkeit), Restaurantfachmann/-frau, Metzger/-in, Buffet-/Barkraft mit Abrechnung.

2. Bewertungsgruppen 6 - 10

Den Bewertungsgruppen 6-9 werden jeweils eine Aufstiegsgruppe im Sinne von Paragraph 4 Ziffer 6 angegliedert. Die Aufstiegsgruppen tragen die Bezeichnungen 6.1, 7.1, 8.1 und 9.1. Die Endgruppen tragen die Bezeichnungen 6.2, 7.2, 8.2 und 9.2.

Bewertungsgruppe 6

Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung und mindestens zweijähriger Berufserfahrung im fachlich entsprechenden Tätigkeitsbereich.

Tätigkeitsbeispiele: Koch/Köchin, Konditor/-in, Bäcker/-in (auch bei wechselnder Tätigkeit), Restaurantfachmann/-frau, Metzger/-in, Handwerker/-in, Magazin/Lagerverwalter/-in, Diätassistent/-in.



Bewertungsgruppe 7

Fachkräfte mit erweiterten Fachkenntnissen und erhöhter Verantwortung.

Tätigkeitsbeispiele: Vorarbeiter/-in, Assistent/-in des Restaurantleiters, Handwerker/-in, Sekretär/-in mit fachlicher und kaufmännischer Ausbildung.

Bewertungsgruppe 8

Fachkräfte mit umfangreichen Fachkenntnissen und Verantwortung für einen Teilbereich.

Tätigkeitsbeispiele: Erstkoch/-köchin, Erstkonditor/-in (auch bei wechselnder Tätigkeit), Assistent/-in des Restaurantleiters ab dem 2. Jahr der Tätigkeit im Betrieb, Stations-Oberkellner/-in, Handwerker/-in mit besonderer Verantwortung.

Bewertungsgruppe 9

Führungskräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung, umfangreichen Fachkenntnissen, erhöhter Verantwortung und Führungsaufgaben, die einen Überblick über betriebliche Zusammenhänge voraussetzen und selbständiges Disponieren im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten erfordern.

Tätigkeitsbeispiele: Restaurant-, Betriebs-, Objekt-, Filialleiter/-in in Betrieben mit bis zu 30 Beschäftigten, Stellv. Restaurantleiter/-in, Oberkellner/-in ohne Revier, Küchenchef/-in, Backstubenleiter/-in.

Bewertungsgruppe 10

Führungskräfte, die über genaue Kenntnisse der gesamtbetrieblichen Zusammenhänge verfügen und ihre Tätigkeit selbständig erledigen.

Tätigkeitsbeispiele: Restaurant-, Betriebs-, Objekt-, Filialleiter/-in in Betrieben mit über 30 Beschäftigten, Regionalmanager/-in, Distriktmanager/-in



3. Entgelttabelle Handelsgastronomie und Cateringbetriebe

1. März 2022 – 31. Dezember 2022

Bewertungs- gruppe	1. Monatsentgelt für 168 Stunden für festlohntes Personal (§ 9 Ziff. 3, § 10 MTV)	2. Garantieentgelt für 168 Stunden für umsatzbeteiligtes Personal (§ 10 MTV)
	EURO	EURO
1	aufgehoben	aufgehoben
2	neu 3.1	neu 3.1
3.1 im 1. + 2. J.	2.020,00	1.853,00
3.2 ab 3. J.	2.139,00	1.957,00
4.1 im 1.+ 2. J.	2.247,00	2.060,00
4.2 im 3.+ 4. J.	2.315,00	2.122,00
4.3 im 5. J.	2.400,00	2.199,00
4.4 im 6. J.	2.499,00	2.289,00
5	2.499,00	2.289,00
6.1	2.592,00	2.374,00
6.2	2.683,00	2.458,00
7.1	2.838,00	2.599,00
7.2	2.997,00	2.744,00
8.1	3.207,00	2.932,00
8.2	3.412,00	3.119,00
9.1	3.733,00	3.412,00
9.2	4.051,00	3.704,00
10	4.496,00	4.109,00

Das Stundenentgelt ergibt sich aus der Teilung des Monatsentgeltes durch 168.



3. Entgelttabelle Handelsgastronomie und Cateringbetriebe

1. Januar 2023 – 30. Juni 2024

Bewertungs- gruppe	1. Monatsentgelt für 168 Stunden für festlohntes Personal (§ 9 Ziff. 3, § 10 MTV)	2. Garantieentgelt für 168 Stunden für umsatzbeteiligtes Personal (§ 10 MTV)
	EURO	EURO
1	aufgehoben	aufgehoben
2	neu 3.1	neu 3.1
3.1	2.151,00	1.973,00
3.2	2.278,00	2.084,00
4.1 im 1.+ 2. J.	2.393,00	2.194,00
4.2 im 3.+ 4. J.	2.465,00	2.260,00
4.3 im 5. J.	2.556,00	2.342,00
4.4 im 6. J.	2.661,00	2.438,00
5	2.661,00	2.438,00
6.1	2.760,00	2.528,00
6.2	2.857,00	2.618,00
7.1	3.022,00	2.768,00
7.2	3.192,00	2.922,00
8.1	3.415,00	3.123,00
8.2	3.634,00	3.322,00
9.1	3.976,00	3.634,00
9.2	4.314,00	3.945,00
10	4.788,00	4.376,00

Das Stundenentgelt ergibt sich aus der Teilung des Monatsentgeltes durch 168.



3. Entgelttabelle Handelsgastronomie und Cateringbetriebe

1. März 2022 – 31. Dezember 2022

Bewertungs- gruppe	1. Monatsentgelt für 187 Stunden für festentlohntes Personal (§ 9 Ziff. 3, § 10 MTV)	2. Garantieentgelt für 187 Stunden für umsatzbeteiligtes Personal (§ 10 MTV)
	EURO	EURO
1	aufgehoben	aufgehoben
2	neu 3.1	neu 3.1
3.1	2.306,00	2.116,00
3.2	2.440,00	2.236,00
4.1 im 1.+ 2. J.	2.563,00	2.352,00
4.2 im 3.+ 4. J.	2.644,00	2.423,00
4.3 im 5. J.	2.740,00	2.511,00
4.4 im 6. J.	2.854,00	2.615,00
5	2.854,00	2.615,00
6.1	2.958,00	2.708,00
6.2	3.062,00	2.806,00
7.1	3.241,00	2.965,00
7.2	3.421,00	3.131,00
8.1	3.589,00	3.346,00
8.2	3.895,00	3.559,00
9.1	4.261,00	3.895,00
9.2	4.623,00	4.228,00
10	5.132,00	4.689,00

Das Stundenentgelt ergibt sich aus der Teilung des Monatsentgeltes durch 187.



3. Entgelttabelle Handelsgastronomie und Cateringbetriebe

1. Januar 2023 – 30. Juni 2024

Bewertungs- gruppe	1. Monatsentgelt für 187 Stunden für festlohnertes Personal (§ 9 Ziff. 3, § 10 MTV)	2. Garantieentgelt für 187 Stunden für umsatzbeteiligtes Personal (§ 10 MTV)
	EURO	EURO
1	aufgehoben	aufgehoben
2	neu 3.1	neu 3.1
3.1	2.456,00	2.254,00
3.2	2.599,00	2.381,00
4.1 im 1.+ 2. J.	2.730,00	2.505,00
4.2 im 3.+ 4. J.	2.816,00	2.580,00
4.3 im 5. J.	2.918,00	2.674,00
4.4 im 6. J.	3.040,00	2.785,00
5	3.040,00	2.785,00
6.1	3.150,00	2.884,00
6.2	3.261,00	2.988,00
7.1	3.452,00	3.158,00
7.2	3.643,00	3.335,00
8.1	3.822,00	3.563,00
8.2	4.148,00	3.790,00
9.1	4.538,00	4.148,00
9.2	4.923,00	4.503,00
10	5.466,00	4.994,00

Das Stundenentgelt ergibt sich aus der Teilung des Monatsentgeltes durch 187.



§ 9 **Ausbildungsvergütungen**

1. Die monatlichen Ausbildungsvergütungen in EURO betragen:

ab 01.03.2022 bis 30.06.2024:

im 1. Jahr der Ausbildung	1.000,00 Euro brutto
im 2. Jahr der Ausbildung	1.150,00 Euro brutto
im 3. Jahr der Ausbildung	1.300,00 Euro brutto

2. Die Ausbildungsvergütungen beziehen sich auf eine monatliche regelmäßige Ausbildungszeit von 168 Stunden für Auszubildende der Berufe

- | | |
|----------------------------|--|
| - Fachkraft im Gastgewerbe | - Restaurantfachmann/-frau |
| - Hotelfachmann/-frau | - Fachmann/-frau für Systemgastronomie |
| - Hotelkaufmann/-frau | - Koch/Köchin |

und anderer anerkannter Ausbildungsberufe im Hotel- und Gaststättengewerbe.

§ 10 **Praktikantenregelung**

Für Praktikanten, die im Rahmen einer schulisch organisierten einschlägigen Berufsausbildung Pflichtpraktika zu leisten haben, gilt die Vergütungsregelung für Auszubildende im 1. Ausbildungsjahr entsprechend.

Soweit Folgepraktika geleistet werden, gilt im 2. Jahr die Regelung für Auszubildende im 2. Ausbildungsjahr und im 3. Jahr die Regelung für Auszubildende im 3. Ausbildungsjahr.

§ 11 **Kost und Wohnung**

1. Die Sätze des Entgelttarifvertrages verstehen sich ohne Gewährung von Kost und Wohnung. Wird Kost und Wohnung gewährt, können hierfür die in der jeweiligen Verordnung



über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung zugrunde gelegten Sachbezugswerte angerechnet werden.

2. Bei Auszubildenden sind mindestens 25 % der Bruttovergütung netto auszuzahlen.
3. Arbeitnehmer können nicht zur Annahme von Kost und Wohnung verpflichtet werden.

§ 12 **Schlussbestimmungen**

1. Personenbezogene Bezeichnungen sind, sofern sie in diesem Vertrag nicht entsprechend dargestellt wurden, geschlechtsneutral zu verstehen. Auf eine durchgängig geschlechtsneutrale Formulierung wurde ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet.
2. Dieser Entgelttarifvertrag tritt zum 1. März 2022 in Kraft.
3. Er kann mit einer Frist von einem Monat erstmals zum 30. Juni 2024 gekündigt werden.
4. Der Entgelttarifvertrag vom 13. November 2018 tritt damit außer Kraft.
5. Bei Kündigung des Entgelttarifvertrages verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, unverzüglich in Verhandlungen einzutreten. Bis zum Abschluss eines neuen Entgelttarifvertrages wirken die Bestimmungen aus diesem Entgelttarifvertrag unverändert nach.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2021

Hotel- und Gastronomieverband
DEHOGA Hessen e.V.

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
Landesbezirk Südwest

G. Kink S. Ackermann
Präsident Vizepräsident

U. Hildebrandt P.-M. Cox
LB.-Vorsitzender Geschäftsführer



DEHOGA HESSEN - FÜR DIE GUTEN GASTGEBER

BERATUNGSDIENSTLEISTUNGEN

Sparen Sie teure Berater und Rechtsanwälte. Unsere Teams der Rechts- und Betriebsberatung unterstützen Sie und helfen Ihnen schnell und kostengünstig.

AUS- UND WEITERBILDUNGEN

Sichern Sie die Zukunftsfähigkeit Ihres Betriebes. Wir bieten kostengünstige Weiterbildungsmöglichkeiten für Mitglieder, Mitarbeiter und Auszubildende.

VERMARKTUNG

Gewinnen Sie neue Gäste mit der Deutschen Hotelklassifizierung und der Kooperation Hessen à la carte.

IMMER GUT INFORMIERT

Mit dem DEHOGA Hessen sind Sie stets auf dem Laufenden. In unserem Verbandsmagazin, Newslettern sowie auf unserer Internetseite finden Sie aktuelle Brancheninformationen.

SPAREN MIT DEM DEHOGA

Profitieren Sie von den DEHOGA-Sparvorteilen und senken Sie ihre Betriebskosten.

Weiterführende Informationen unter
www.dehoga-hessen.de

Profi-Wissen. Mehr davon.



FÜR DIE GUTEN GASTGEBER – www.dehoga-hessen.de

Hotel- und Gastronomieverband DEHOGA Hessen e.V.

Auguste-Viktoria-Straße 6, 65185 Wiesbaden
Fon 0611/99201-0, Fax 0611/99201-22
info@dehoga-hessen.de, www.dehoga-hessen.de